

kann auf die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten auch der erforderliche Einfluß ausgeübt werden.

Ausgehend von dem im § 3 enthaltenen Grundsätzen finden die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen eine umfassende Ausgestaltung:

- Den Strafgefangenen werden als Mitglieder der Gesellschaft auch unter den Bedingungen des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug verfassungsmäßig garantierte Grundrechte und Grundpflichten gewahrt. Es ist davon auszugehen, daß die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger (vgl. Art. 19 bis 40 Verf.) lediglich nach dem Gesetz zulässige und unumgängliche Einschränkungen erfahren (vgl. Art. 30 Abs. 2 sowie Art. 99 Abs. 4 Verf.), jedoch nicht aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Voll wirksam bleiben z. B. solche Grundrechte, wie sie in den Art. 19 und 20 Verf. statuiert sind. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit (vgl. Art. 24 Verf.) bleiben voll bestehen. Ebenso betrifft das auch das Recht auf Schutz der Gesundheit (vgl. Art. 36 Verf.), das Recht auf Schutz der Familie, Schutz von Mutter und Kind (vgl. Art. 38 Verf.) u. a.
- Einschränkungen der Grundrechte und Grundpflichten erfolgen nur insoweit, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Grundlage dafür bilden die Bestimmungen des StGB, auf denen auch die rechtskräftige Entscheidung eines staatlichen Gerichtes der DDR über den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug basiert, sowie die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes (s. dazu auch Ziff. 1 und 2 des Kommentars zu § 1). Die mit der Anwendung einer Strafe mit Freiheitsentzug am unmittelbarsten verbundene, aber auch für die Strafgefangenen spürbarste Einschränkung ist die Beschränkung der äußeren Bewegungs- und Handlungsfreiheit der Strafgefangenen. Dies ist die vom Gesetzgeber als notwendig vorgesehene und für die Verwirklichung des Zweckes der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. Art. 2 StGB) als Folge einer begangenen Straftat unumgängliche Einschränkung (s. dazu auch Ziff. 1 des Kommentars zu § 4). Sie ist mit der Einschränkung der persönlichen Wahrnehmung von Grundrechten und Grundpflichten, wie z. B. des Rechtes auf Freizügigkeit (vgl. Art. 32 Verf.) u. a. verbunden. Nicht wahrgenommen werden können das Recht und die Pflicht des